

Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

vom 8. Juni 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. April 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021»³ wird wie folgt geändert:

Art. 3

(Artikeltitlel geändert) Anforderungen an die Unternehmen

a) **Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken**

1. *Allgemeines*

¹ *(geändert)* Unternehmen **mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken** kann eine Härtefallmassnahme gewährt werden, wenn sie:

c) *(geändert)* per 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben, ~~eine operative Geschäftstätigkeit im Kanton ausüben~~ und per ~~15. März~~**30. September** 2020 Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 100 Stellenprozenten in der Schweiz aufweisen;

Art. 4

(Artikeltitlel geändert) ~~b)~~**2. behördliche Schliessung, Branchenzugehörigkeit oder Geschäftstätigkeiten mit Unternehmen aus berechtigten Branchen**

¹ *(geändert)* Mit den Härtefallmassnahmen können Unternehmen **mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken** unterstützt werden, die:

1 ABl 2021-00.045.321.

2 In Vollzug ab 9. Juni 2021.

3 sGS 571.3.

(Aufzählung unverändert)

Art. 4a (neu)

b) Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken

¹ Für die Gewährung von Härtefallmassnahmen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken gelten die besonderen Vorschriften des Bundesrechts unverändert.

Art. 5

¹ **(geändert)** Die Härtefallmassnahmen können im Rahmen der ~~Höchstgrenzen~~ **Anforderungen des Bundesrechts an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen nach dem 3. Abschnitt** der Covid-19-Härtefallverordnung gewährt werden in Form von:

(Aufzählung unverändert)

Art. 19

^{1bis} **(neu)** Die Regierung kann Seilbahnunternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 22. und 30. Dezember 2020 schliessen mussten, weitere nicht rückzahlbare Beiträge gewähren. Die Höhe der Unterstützung darf die während der Dauer der Schliessung ungedeckt gebliebenen Fixkosten nicht übersteigen und berücksichtigt die Umsätze der Jahre 2015 bis 2019 in angemessener Form.

Gliederungstitel nach Art. 19

(neu) V. Unterstützung von Tourismusorganisationen (5.)

Art. 20 (neu)

Nicht rückzahlbare Beiträge an Tourismusorganisationen

¹ Das zuständige Departement kann in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie den Tourismusorganisationen nach Art. 2 des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995⁴ für ungedeckte Fixkosten nicht rückzahlbare Beiträge gewähren.

² Die Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge richtet sich sachgemäss nach Art. 5 dieses Erlasses.

³ Die Massnahmen nach dieser Bestimmung führen zulasten des Kantons zu Kosten von höchstens Fr. 750'000.-.

⁴ sGS 575.1.

⁴ Die Finanzierung erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Ergänzende Verordnung über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 6. April 2021»⁵ wird aufgehoben.

IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁶ ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁷

St.Gallen, 8. Juni 2021

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

5 sGS 571.302.

6 sGS 111.1.

7 Art. 5 RIG, sGS 125.1.